



Der freie Blick vom Berg hinunter auf die Alp

Andreas Teutsch | In *LeGes* (H. 2007/1, S. 129–148) wird ein Thema «unter die Lupe» genommen, welches annehmen lässt, dass das Vergrößerungsglas bei der Betrachtung beschlagen gewesen sein musste: Der Beitrag über die neue Berg- und Alp-Verordnung (SR 910.19 – BALV), in dem diskutiert wird, wie «Recht Sprache lenkt», zeigt ein zwar altes, aber bisher nur unterschwellig bemerktes Phänomen, und zwar eine gewisse Angst der Linguistik, die auftritt, sobald Gesetze Sprachmaterial als Rechtsgegenstand haben. Diese Befürchtung zeigt sich im Bemühen, dem Recht Bevormundung und Sprachlenkung zu unterstellen; davon kann allerdings schon aufgrund des Rechtszwecks vorgenannter Verordnung nicht die Rede sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das grundsätzliche Anliegen der neuen Berg- und Alp-Verordnung falsch verstanden worden ist.

Inhaltsübersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Inhaltliche Grundlage
- 3 Kritik
- 4 Schlussfolgerung

1 Vorbemerkung

Generell ist zunächst festzuhalten, dass zwei wissenschaftliche Disziplinen (in casu Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft), welche beide sowohl in ihrer Methodik als auch in ihrer Theorie, Lehre und Ausbildung klar definiert sind, auch in der Praxis – insofern dies gewünscht wird – selbstbewusst und fruchtbringend im gegenseitigen Erkenntnisinteresse nebeneinander bestehen können. Solche interdisziplinären Relationen bilden die Regel, und sie sind allgemein erwünscht. Die Qualität dieses gegenseitigen Bedingens kann unterschiedlich sein, zum Beispiel ergänzend, fördernd und grundlegend; die Zusammenarbeit kann aber auch ins Leere laufen.

Das Besondere am Verhältnis zwischen Sprache und Recht ist, dass es keine verbindliche Verschmelzung auf der Ebene der jeweiligen Wissenschaft gibt, was bedeutet, dass beide Disziplinen auch im interdisziplinären Kontext eine ausgeprägte Autonomie beibehalten (vgl. dazu Teutsch 2007, 34 ff.). Eine endgültige Kollaboration der beiden Disziplinen ist somit nicht geradlinig darstellbar. Der Wissenstransfer wird deshalb als eine im besonderen Masse wichtige Grundlage rechtslinguistischer Arbeit erachtet (kritische Hinweise dazu finden sich bei Nussbaumer 2005). Fehlt ein entsprechender Wissenstransfer, muss von einem falschen Verständnis der



Sprachwissenschaft in Rechtsbelangen und vice versa ausgegangen werden. Unsicherheit und Bedenken der jeweils anderen Disziplin gegenüber sind deshalb vorprogrammiert.

2 Inhaltliche Grundlage

Der im Rubrum erwähnte Artikel ist ein Beispiel dafür, dass diese Unsicherheit auf interdisziplinärem, rechtslinguistischem Terrain zu falschen Schlüssen führt. In diesem Artikel wird versucht, den sprachlich regulierenden Einfluss des Rechts auf den Sprachgebrauch anhand der neuen Berg- und Alp-Verordnung zu belegen. Es werden vor allem drei Punkte diskutiert, welche die Sprachlenkung darstellen sollen, nämlich:

- das Sprachregister (Register im soziolinguistischen, nicht verwaltungsrechtlichen Sinne)
- syntaktisch-morphologische Aspekte der Wortbildung
- das Sprachverständnis

Keiner dieser Punkte allerdings kann der Kritik der Einflussnahme des Rechts auf den Sprachgebrauch standhalten. Vielmehr geht die Autorin von einer falschen Annahme hinsichtlich der Ratio legis der neuen Berg- und Alp-Verordnung aus und unterstellt ihr Absichten, die nicht vorgesehen sind.

3 Kritik

Entgegen der im betroffenen Artikel vorherrschenden Meinung regelt die neue Berg- und Alp-Verordnung nicht den Sprachgebrauch, sondern den Sprachmissbrauch, und zwar bezogen auf Produktkennzeichnungen und nicht bezogen auf den allgemeinen Sprachgebrauch. Missverstanden wird auch die rechtliche Einbindung der neuen Berg- und Alp-Verordnung: Es handelt sich nämlich um eine Verordnung im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes; die Argumentationslinie der Autorin hingegen betrifft Kriterien der Lebensmittelgesetzgebung.

3.1 Bemerkungen zum Sprachregister

Auf der Ebene des Sprachregisters wird im Artikel zunächst festgestellt, dass der rechtssprachliche und der alltagsprachliche Begriff «Berg» unterschiedlich sind. Da es sich um Allgemeinplätze handelt, ist der Autorin zunächst zuzustimmen, dass die Rechtssprache als Fachsprache über eine eigen definierte Terminologie verfügt, die von der Standardsprache abweicht – was im Übrigen für alle Fachsprachen gilt. Kritisiert werden muss hingegen die Beweisführung der Autorin, denn gerade im Fall des Begriffs «Berg» greift das





Argument der Abweichung in der Rechts- und Standardsprache nicht. Es werden subjektive, werbemässige Assoziationen aufgeführt, die sich in der standardsprachlichen Quelle, dem Duden (Universalwörterbuch, 5. Aufl.), nicht wiederfinden. Demgemäss definiert der Duden (a.a.O., S. 263) «Berg» als «grössere Erhebung im Gelände»; ein Konzept, das auch auf die Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1) zutrifft. Gemäss dieser Verordnung liegt dem juristischen Fachgebrauch des Begriffs «Berg» die Definition als eine «bestimmte Kategorie von landwirtschaftlich nutzbarem Land» (Bratschi 2007, 144) zugrunde. Dass diese Definition vom Standardbegriff «Berg» allerdings «auseinander klaffen» soll, ist übertrieben. Es fehlt deshalb an Kausalität zwischen der unbestrittenen und allgemeinen Feststellung hinsichtlich des Sprachregisters und der «Glaubwürdigkeit des Labels», welche die Autorin aufgrund der Registerunterschiede gefährdet sieht (Bratschi 2007, 145).

3.2 Bemerkungen zur Ratio legis der Berg- und Alp-Verordnung

Zudem geht die Autorin davon aus, dass die neue Berg- und Alp-Verordnung nicht «den Sprachgebrauch unter Juristen [regelt], sondern Produktkennzeichnungen» (Bratschi 2007, 144), was auch tatsächlich dem Rechtszweck dieser Verordnung entspricht. Dass allerdings die Produktkennzeichnung der «Verwendung von Begriffen in der Alltagssprache» (Bratschi 2007, 144) gleichgesetzt wird, geht am Rechtszweck der Verordnung vorbei. In diesem Zusammenhang widerspricht sich die Autorin noch an anderer Stelle, in dem sie zwar richtigerweise feststellt, dass das «Ziel der Berg- und Alp-Verordnung ist [...], [die] effektive Herkunft aus dem Berg- oder Alpgebiet sicherzustellen» (Bratschi 2007, 144), zuvor aber davon ausgeht, dass sich «Konsumentinnen betrogen [fühlen] und das betreffende Produkt nicht mehr [kaufen]» (Bratschi 2007, 143 f.), wenn die Produktkennzeichnung nicht stimme. Der Grund, dass die Autorin hier eine Verordnung als verbraucherunfreundlich darstellt, die in Tat und Wahrheit den Konsumenten entgegenkommt, liegt in der Vermischung lebensmittelrechtlicher Zwecke mit dem Landwirtschaftsrecht – obwohl vorher Absatz 3 des infrage stehenden Artikel 14 BAIV zitiert wird. Dort wird explizit auf die Lebensmittelgesetzgebung verwiesen, was als Indiz dafür gilt, dass die Ratio legis von Artikel 14 Absatz 1 u. 2 BAIV gerade nicht die Frage des Konsumentenschutzes betrifft. Erst kürzlich hat das Bundesgericht explizit festgehalten, dass «die Zielsetzungen des Lebensmittelgesetzes einerseits und des Landwirtschaftsgesetzes sowie der auf sie gestützt erlassenen Verordnung andererseits nicht deckungsgleich sind» (BGer 2A.515/2006 /fco). Sinngemäss erläutert das BGer dann



weiter in vorgenanntem Urteil, dass es im Landwirtschaftsgesetz in erster Linie um die landwirtschaftlichen Betriebe gehe. Solche Unternehmungen sollen durch unlauteren Wettbewerb vor Schaden bewahrt werden; der Verbraucherschutz wird nur implizit daraus abgeleitet. Dadurch ändert sich nämlich die Perspektive hinsichtlich der Bezeichnungen «Berg» und «Alp», und es wird klar, dass es ganz im Interesse der landwirtschaftlichen Betreiber ist, solche Produktkennzeichnungen zu regeln; den allgemeinen Sprachgebrauch allerdings regelt die neuen Berg- und Alp-Verordnung, wie bereits erläutert, nicht.

3.3 Bemerkungen zum Sprachverständnis

Ein weiteres Problem sieht die Autorin in der Trennung zwischen «Alp» und «Alpen». Die neue Berg- und Alp-Verordnung bezieht sich auf Produktkennzeichnungen mit «Alp» oder «Berg». Die Verwendung von «Alpen» wird explizit ausgeschlossen (Art. 2, Abs. 2 BALV). Warum hier ein Problem kreiert wird, wo keines besteht, ist nicht ersichtlich. Zumal es unorthodox scheint, die Sprachkompetenz der betroffenen Verkehrskreise zu bezweifeln. So bezieht sich die Autorin auf eine korrekte und dem Sprachgebrauch entsprechende Definition für «Alp» (Bratschi 2007, 145) und stellt ihr den Begriff «Alpen» gegenüber. Ob diese beiden Begriffe im Satzzusammenhang, das heisst als syntaktische Wörter (schliesslich handelt es sich um Produktkennzeichnungen und nicht um Texte), ambig sind, ist kein Problem der neuen Berg- und Alp-Verordnung, sondern es bestand schon lange vorher. E contrario wäre eine Sprachlenkung durch das Gesetz den Konsumenten zuträglich; die neue Berg- und Alp-Verordnung hingegen schliesst eine solche Regelung durch Artikel 2 Absatz 2 BALV explizit aus. Unbehelflich und sogar folgewidrig sind die Erklärungsversuche über mögliche Verwechselbarkeiten (Bratschi 2007, 146). Es wird suggeriert, dass die Wortähnlichkeit zwischen «Alp» und «Alpen» einen rechtsfreien Raum generiert. Dies ist nicht der Fall weder aus juristischer Sicht, weil sich die neue Berg- und Alp-Verordnung konkret auf die Bezeichnung «Alp» bezieht noch aus Sicht der Sprachwissenschaft, weil sonst die Sprachkompetenz der betroffenen Verkehrskreise ungerechtfertigt infrage gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund scheinen die strukturbasierten Erwägungen hinsichtlich der Einzelsprache Deutsch (Bratschi 2007, 145), also auf der Ebene der *langue*, ohne ersichtlichen Zusammenhang zum Ziel der Autorin zu stehen. Der Versuch, anhand sprachtypologischer Überlegungen Rechtsnormen hinsichtlich allfälliger Lücken



zu überprüfen, scheint als Methode nicht besonders kreativ, weil ein solcher Versuch aufgrund der eingangs erwähnten Autonomie der beiden hier zugrunde liegenden Wissenschaften ins Leere laufen muss.

4 Schlussfolgerung

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich die Frage, weshalb die neue Berg- und Alp-Verordnung Verwirrung stiften soll (Bratschi 2007, 146), zumal es nicht dem Rechtszweck dieser Verordnung zugeteilt werden kann, diesbezüglich «Transparenz» zu schaffen. Aufgrund der Ratio legis dieser Verordnung kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Beispiel handelt, das zeigt, wie «Recht Sprache lenkt». Vielmehr legt die Auseinandersetzung mit der Produktkennzeichnungen regelnden Verordnung nahe, dass der Eingriff des Rechts auf die Sprache stark reglementiert und limitiert ist und bezüglich des allgemeinen Sprachgebrauchs gänzlich fehlt. Dass das Recht auch Fragen hinsichtlich sprachlicher Zeichen regelt, darf nicht als juristische Intervention in Bezug auf den allgemeinen Sprachgebrauch verstanden werden. Da Sprache ein ubiquitäres Phänomen ist, muss sie zwangsläufig in gewissem Masse Gegenstand rechtlicher Normierung sein. Eine direkte Beeinflussung des allgemeinen Sprachgebrauchs ist aus dem rechtlichen Rahmen heraus nicht zu erwarten. Befürchtungen seitens der Linguistik, das Recht könnte Sprache lenken, sind deshalb unbegründet und weisen lediglich auf mangelnden Wissenstransfer im interdisziplinären Kontext hin.

*Andreas Teutsch, Dr. phil., Sprachwissenschaftler, Bern,
E-Mail: andreas-teutsch@freesurf.ch*

Literatur

- Bratschi, Rebekka, 2007, Die neue Berg- und Alp-Verordnung: Wenn Recht Sprache lenkt, *LeGes 2007/1*, S. 139–148.
- Nussbaumer, Markus, 2005, Produktion, Transformation und Transfer von Wissen im Recht; in: Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem, Peter Lang Verlag, Bern/Berlin/Frankfurt, S. 319–326.
- Teutsch, Andreas, 2007, Linguistische Aspekte der rechtlich basierten Markeneignung, Reihe: Studien zur Linguistik, LIT Verlag, Berlin/Wien.



Résumé

Dans le 1er numéro de 2007 de LeGes (cahier 2007/1, p. 129 à 148), l'article de la rubrique «Sous la loupe» laisse à penser que la loupe en question devait être passablement recouverte de buée au moment où le thème en question a été traité: la contribution sur la nouvelle ordonnance sur les désignations «montagne» et «alpage» (RS 910.19 – ODMA), dans laquelle on discute de quelle manière le droit influence le langage, met en évidence un phénomène qui, pour être ancien, n'en est pas moins resté jusqu'ici plutôt souterrain: la peur des linguistes quand la langue devient une matière législative. Cette peur se révèle dans la tentative de prêter au droit l'intention de mettre la langue sous tutelle et d'en influencer l'évolution. S'agissant de l'ordonnance mentionnée ci-dessus, cette crainte est dénuée de tout fondement. Il est donc logique d'en conclure que le problème fondamental appelé à être réglé dans l'ordonnance sur les désignations «montagne» et «alpage» a tout simplement été mal compris.